



Böblinger Baugesellschaft mbH
Wilhelmstraße 33
71034 Böblingen

Habitatpotenzialanalyse zum B-Plangebiet „Ringstraße 2“ in Schönaich

VORABZUG

Auftraggeber: Böblinger Baugesellschaft mbH

Auftragnehmer: Binder Landschaftsarchitektur

Verfasser: M. Eng. A. Binder

Datum: 28.09.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	3
1.1	Anlass/Aufgabenstellung	3
1.2	Lage/Abgrenzung des Vorhabens	4
1.3	Datengrundlagen	6
1.4	Rechtliche Grundlagen	7
2.	Methodisches Vorgehen	7
3.	Habitatpotenzial und Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten(-gruppen)	8
3.1	Avifauna	8
3.2	Fledermäuse	9
3.3	Weitere Säugetiere	9
3.4	Fische, Rundmäuler, Amphibien, Weichtiere, Krebse, Libellen	10
3.5	Reptilien	10
3.6	Pflanzen	10
3.7	Käfer	11
3.8	Schmetterlinge	11
4.	Fazit	11

1.2 Lage/Abgrenzung des Vorhabens

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Gemeinde Schönaich und wird im Westen von der Straße „Dammweg“ und im Nordosten von der „Ringstraße“ begrenzt. Im Südosten und Südwesten schließt Wohnbebauung an (s. Abb. 2).

Das Plangebiet wurde als abgeräumte Fläche angetroffen. Die ursprünglichen Bestandsgebäude (Lager-/ Fabrikhalle, Bürogebäude und Garagen), welche auf dem Luftbild zu erkennen sind, waren bereits vor der Durchführung der Habitatpotenzialanalyse abgebrochen und konnten nicht überprüft werden. Auch die Gehölze waren bereits gerodet und konnten nicht kartiert werden. Es befinden sich lediglich noch die Wurzelstöcke im Boden. Laut Angaben von Herrn Geier (Böblinger Baugesellschaft mbH) findet regelmäßig eine Kurzmahd auf der Fläche statt. Auch bei der Übersichtsbegehung war die Fläche gemäht (s. Fotodokumentation Abb. 3).

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete.



Abbildung 2: Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelte Linie). Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW (29.08.2023)

Nachfolgend Fotos der Vorhabensfläche:



Plangebiet (Richtung Süden)



Plangebiet (Richtung Westen)



Plangebiet (Richtung Südosten)



Plangebiet (Richtung Nordosten)



Plangebiet (Richtung Südosten)



südöstliche Plangebietsgrenze



Abbildung 3: Fotodokumentation

1.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden folgende Quellen herangezogen:

- Übersichtsbegehung am 02. August 2023
- Eidechsenkartierung im August und September 2023
- Karten- und Datendienst der LUBW
- Artensteckbriefe mit Angaben zum Verbreitungsgebiet und den Lebensraumsansprüchen der LUBW

1.4 Rechtliche Grundlagen

Bezüglich der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Zulässige Eingriffe nach § 15 wird in § 44 Absatz 5 relativiert, sodass ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 (Schädigungsverbot von Lebensstätten) nicht vorliegt, insofern die ökologischen Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind. Insofern erforderlich, können vorgezogene Ausgleichmaßnahmen, sogenannte CEF- Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures), festgesetzt werden.

2. Methodisches Vorgehen

Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurde das Vorhabengebiet am 02. August 2023 begangen, um das Habitatpotenzial einzuschätzen. Die Bestandsgebäude sowie die Gehölze konnten bei der Übersichtsbegehung nicht mehr angetroffen werden und somit auch nicht untersucht werden. Die Wiese war gemäht (Kurzmahd).

3. Habitatpotenzial und Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten(-gruppen)

Hinweis: Die Ermittlung der Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten(-gruppen) durch das Vorhaben erfolgt auf Grundlage des angetroffenen Zustands (Habitatausstattung im Plangebiet) zum Zeitpunkt der Übersichtsbegehung (02. August 2023), bei welchem das Baufeld bereits abgeräumt war.

3.1 Avifauna

Aktuell bietet das Vorhabengebiet für die Avifauna kaum Habitatpotenzial. Selbst als Nahrungshabitat spielt die Fläche eine untergeordnete Rolle.

Vor der Baufeldräumung war das Areal laut Luftbild eine potenzielle Lebensstätte für Vögel. Aufgrund der innerstädtischen Lage sowie der ursprünglichen Nutzung des Areals als Fabrikgelände wurden vermutlich überwiegend ubiquitäre, d.h. störungstolerante und weit verbreitete Arten, auf dem Gelände angetroffen. Eine Nutzung des Areals durch die Rote Liste Arten Haussperling, Mauersegler sowie Mehlschwalbe vor der Baufeldräumung kann nicht komplett ausgeschlossen werden.

Um das Plangebiet für die Avifauna wieder als potenzielle Lebensstätte herzustellen, sind im Zuge der Baumaßnahme, Maßnahmen für die Avifauna zu ergreifen. Laut Bebauungsplan ist die Pflanzung von 10 Bäumen im Vorhabengebiet festgesetzt. Zusätzlich ist im Südwesten eine Bepflanzung aus Sträuchern vorgesehen. Bei der Anlage dieser Bereiche ist darauf zu achten, dass heimische standortgerechte Gehölze verwendet werden. Verglichen mit der Anzahl der Gehölze im Luftbild erscheint dies angemessen. Zusätzlich wird empfohlen Nistkästen/Nester für die Mehlschwalbe, den Haussperling und den Mauersegler an den neuen Gebäuden im Plangebiet oder dem nahen Umfeld fachgerecht anzubringen. Nistkästen/Nester sind regelmäßig zu säubern und zu kontrollieren (jährliche Reinigung und Kontrolle im Winter zwischen November und Januar).

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit der Avifauna ist aufgrund der angetroffenen Habitatausstattung (August 2023) nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten. Weitere Untersuchungen sind nicht notwendig.

3.2 Fledermäuse

Aktuell bietet das Vorhabengebiet kaum Habitatpotenzial für Fledermäuse. Selbst als Jagdhabitat spielt die Fläche eine untergeordnete Rolle. In den angrenzenden Hausgärten ist von Jagdaktivität (Siedlungsarten) auszugehen.

Vor der Baufeldräumung stellte das Areal laut Luftbild eine potenzielle Lebensstätte dar. Auch potenzielle (Zwischen-) Quartiere in den damaligen Gebäuden und Bäumen können nicht komplett ausgeschlossen werden.

Um das Plangebiet für die Fledermäuse wieder als potenzielle Lebensstätte herzustellen, sind im Zuge der Baumaßnahme, Maßnahmen für die Fledermäuse zu ergreifen. Laut Bebauungsplan ist die Pflanzung von 10 Bäumen im Vorhabengebiet festgesetzt. Zusätzlich ist im Südwesten eine Bepflanzung aus Sträuchern vorgesehen. Bei der Anlage dieser Bereiche ist darauf zu achten, dass heimische standortgerechte Gehölze verwendet werden. Verglichen mit der Anzahl der Gehölze im Luftbild erscheint dies angemessen. Zusätzlich wird empfohlen im Areal artenreiches Saatgut zu verwenden, um das Insektenangebot zu erhöhen, sowie Flachkästen an den neuen Fassaden und Höhlenkästen an den geplanten Bäumen oder dem nahen Umfeld fachgerecht anzubringen. Die Fledermauskästen/-höhlen sind regelmäßig zu säubern und zu kontrollieren (jährliche Reinigung und Kontrolle im Winter zwischen November und Januar).

Insgesamt sind insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. Natriumdampf-Niederdruckleuchten, LED warmweiß) in nach unten strahlenden Gehäusen im Gebiet zu verwenden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit der Fledermäuse ist aufgrund der angetroffenen Habitat Ausstattung (August 2023), bei Umsetzung einer insektenfreundlichen Beleuchtung, nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten. Weitere Untersuchungen sind nicht notwendig.

3.3 Weitere Säugetiere

Die Fläche bietet kein Habitatpotenzial für Haselmäuse. Früchte tragende Sträucher, Haselnusssträucher und Bereiche mit einer ausgeprägten Strauchschicht fehlen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Haselmäuse nicht gegeben. Ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

3.4 Fische, Rundmäuler, Amphibien, Weichtiere, Krebse, Libellen

Da sich im Vorhabengebiet keine Gewässer befinden besteht kein Habitatpotenzial für Fische, Rundmäuler, Amphibien, Weichtiere, Krebse und Libellen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit kann somit für Fische, Rundmäuler, Amphibien, Weichtiere, Krebse und Libellen ausgeschlossen werden. Ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

3.5 Reptilien

Das Vorhabengebiet weist ein geringes Habitatpotenzial für Eidechsen, entlang der Plangebietsgrenze im Südwesten, auf.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit konnte somit für Eidechsen im Randbereich nicht ausgeschlossen werden. Um die tatsächliche Nutzung des Plangebietes durch Eidechsen zu klären, wurden weitergehende Untersuchungen durchgeführt.

Tabelle 1: Erfassungstermine und Bedingungen der Eidechsenkartierung

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Wind	Bewölkung
18.08.2023	10:15 – 10:45	23°C	1 Bft	0/8
24.08.2023*	10:10 – 10:45	23-24°C	1 Bft	1/8
02.09.2023	14:30 – 15:15	25°C	1 Bft	2/8
07.09.2023	09:15 – 10:15	19°C	1 Bft	0/8

*Begehung mit 2 Personen durchgeführt

Ergebnis: Bei den Begehungen im Plangebiet konnten keine Eidechsen erfasst werden. Es wird dennoch empfohlen die Kurzmahd weiter durchzuführen.

3.6 Pflanzen

Aufgrund der seit einem längeren Zeitraum regelmäßig durchgeführten Kurzmahd (Angaben Herr Geier) kann die Wiesenfläche nicht ausreichend erfasst werden. Da es sich bei der Fläche jedoch um eine innerstädtische Fläche handelt ist hochwertiges Grünland auszuschließen. Auch die spezifischen Ansprüche der prüfungsrelevanten Arten an ihren Standort lassen ein Vorkommen im Vorhabengebiet ausschließen.

Von einer vorhabenbedingten Betroffenheit ist somit für prüfungsrelevante Pflanzen nicht auszugehen. Ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

3.7 Käfer

Zum Zeitpunkt der Übersichtsbegehung wurden keine Bäume auf der Fläche angetroffen. Auch Gewässer sind nicht vorhanden. Für Wasser- als auch Totholzkäfer ist im angetroffenen Vorhabengebiet keine Lebensraumeignung vorhanden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Wasser- und Totholzkäfer nicht gegeben. Ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

3.8 Schmetterlinge

Aufgrund der durchgeführten Kurzmahd kann die Wiesenfläche nicht ausreichend erfasst werden. Da es sich bei der Fläche jedoch um eine innerstädtische Fläche handelt, welche laut Angaben von Herrn Geier bereits über einen längeren Zeitraum regelmäßig kurzgehalten wurde, sind Futterpflanzen (in ausreichendem Entwicklungsstatus), welche als Nahrungsquelle und Eiablageplatz dienen könnten, für prüfungsrelevante Schmetterlinge auszuschließen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für prüfungsrelevante Schmetterlinge nicht gegeben. Ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

4. Fazit

Bei der Übersichtsbegehung im August 2023 wurde auf der abgeräumten Fläche lediglich Habitatpotenzial für prüfungsrelevante Eidechsen im Randbereich (Südwesten) festgestellt. Daraufhin wurden 4 Begehungen im August und September 2023 durchgeführt. Es konnten keine Eidechsen erfasst werden.

Bei Umsetzung des Vorhabens auf der vorgefundenen abgeräumten Fläche (02. August 2023) sind somit keine prüfungsrelevanten Arten betroffen.

Die Abstimmung der Habitatpotenzialanalyse mit der Unteren Naturschutzbehörde steht noch aus.